



Sondernutzung öffentlicher Straßen durch den ambulanten Handel

Antrags- und Erlaubnisverfahren innerhalb des Stadtkerns

Das Straßen- und Tiefbauamt möchte Ihnen mit den folgenden Informationen das Antrags- und Erlaubnisverfahren für Sondernutzungen des öffentlichen Verkehrsraumes durch ambulanten Handel innerhalb des Stadtkerns (gemäß Anlage 2 der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Dresden) erläutern und erleichtern. Um eine Sondernutzungserlaubnis im Stadtkern zu beantragen, füllen Sie bitte das bereitgestellte Antragsformular „Antrag auf Sondernutzung öffentlicher Straßen zum Ambulanten Handel“ aus und fügen den speziellen Lageplan als Anlage bei.

Was müssen Sie bei der Antragstellung beachten?

Antragsberechtigt sind nur selbstständige natürliche oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften, deren unternehmerische Tätigkeit das im Sondernutzungsantrag benannte Warensortiment umfasst. Die Selbstständigkeit sowie der Umfang der unternehmerischen Tätigkeit ist mittels Gewerbe- oder Handelsregisterauszug, der zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als ein Monat sein darf, nachzuweisen. Für das Reisegewerbe ist bei Antragstellung eine gültige Reisegewerbekarte vorzulegen. Die Sondernutzung darf nur selbst oder durch abhängig Beschäftigte ausgeübt werden.

Nichtselbstständige können nur in Vertretung Anträge für selbstständig Tätige, nicht dagegen in eigenem Namen stellen.

Jeder Antragsteller und jede Antragstellerin darf für jeden vorgesehenen Standplatz nur einen Antrag stellen.

Wo ist ambulanter Handel erlaubt?

Anträge für ambulanten Handel im Stadtkern werden nur für ausgewählte Standorte entgegengenommen, die aus den speziellen Lageplänen (www.dresden.de/de/rathaus/dienstleistungen/ambulanter-handel.de) ersichtlich sind. Im Antragsformular müssen Sie den gewünschten Standort, für den die Antragstellung erfolgt, angeben. Der Lageplan ist zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular beim Straßen- und Tiefbauamt einzureichen.

Welche Bedingungen müssen Sie einhalten und welche Kosten werden erhoben?

Für die jeweiligen Sortimente gelten die nachfolgend angegebenen maximalen Standgrößen. Es handelt sich dabei um die für das Betreiben tatsächlich in Anspruch genommene Fläche. Dazu gehören zum Beispiel die Flächen für: Stand,

Schirm, Stellschilder, Arbeitsbereich für das Verkaufspersonal einschließlich Kundenaufstellfläche etc. Eine Nutzung über die maximale Größe hinaus ist nicht gestattet:

■ Fahrkartenverkauf für Stadtrundfahrten	max. 2 m ²
■ Eis	max. 2 m ²
■ Losverkauf	max. 2 m ²
■ Souvenir	max. 10 m ²

Nach Eingang und Registrierung des Sondernutzungsantrages wird der Kostenvorschuss erhoben. Dieser wird, unabhängig von der Entscheidung über den Antrag, nicht erstattet. Dieser beträgt derzeit 90 Euro je Antrag für die Sondernutzungskategorie II bzw. 102,50 Euro je Antrag für die Sondernutzungskategorie I.

Wann gibt es ein Losverfahren?

Sollten mehrere als gleichzeitig gestellt geltende Anträge für denselben Standplatz vorliegen und nach Antragsprüfung genehmigungsfähig sein, wird ein Losverfahren zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durchgeführt. Dieses Losverfahren wird für jeden Standplatz einzeln durchgeführt. Dem im Losverfahren als erstes gezogenen Antragsteller wird eine Sondernutzungserlaubnis erteilt. Die dann noch im Lostopf befindlichen Anträge werden ebenfalls gezogen und entsprechend der gezogenen Reihenfolge auf eine Warteliste gesetzt.

Alle zum Losverfahren zugelassenen Antragsteller und Antragstellerinnen werden über ihren Platz auf der Warteliste informiert. Teilt der im Losverfahren erstgezogene Antragsteller oder die Antragstellerin schriftlich mit, dass er oder sie von der Erlaubnis keinen Gebrauch machen will, erfolgt die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis anhand der Reihenfolge auf der Warteliste. Gleiches gilt, wenn die erteilte Sondernutzungserlaubnis zurückgegeben oder widerrufen wird. Teilt ein Antragsteller oder eine Antragstellerin **schriftlich** mit, dass er oder sie nicht mehr an einer Sondernutzungserlaubnis interessiert ist, wird er oder sie von der Warteliste gestrichen.

Was müssen Sie noch wissen?

Die Landeshauptstadt Dresden kontrolliert, ob die Sondernutzung im Rahmen der erteilten Erlaubnis ausgeübt wird. Sollte festgestellt werden, dass erteilte Sondernutzungserlaubnisse längere Zeit nicht genutzt werden, kann die Sondernutzungserlaubnis bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen widerrufen werden.

Wird ein Sondernutzungsantrag nach Ablauf der bekanntgegebenen Antragsfrist für einen Standort gestellt, für den ein Losverfahren zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis durchgeführt wurde und es existiert eine Warteliste, wird der Antragsteller bei Vorliegen der Genehmigungsfähigkeit des Antrages in die Warteliste aufgenommen und dort auf die letzte Stelle gesetzt. Dies wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Bei Vorliegen einer Linienverkehrsgenehmigung für den Betreiber von Stadtrundfahrten gelten die ausgewiesenen Haltestellen als Stätte der Leistung. Das hat zur Folge, dass

der Antrag des Inhabers der Linienverkehrsgenehmigung vorrangig beschieden wird. Anträge anderer Antragsteller wären in diesem Fall abzulehnen.

Wohin können Sie sich wenden?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet Straßenverwaltung des Straßen- und Tiefbauamtes.

Kontakt:

Landeshauptstadt Dresden

Straßen- und Tiefbauamt

Sachgebiet Straßenverwaltung

Postfach 12 00 20

01001 Dresden

Telefax: (03 51) 4 88 17 19

Telefon: (03 51) 4 88 17 81

E-Mail: 66.14@dresden.de

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden

Straßen- und Tiefbauamt
Telefon (03 51) 4 88 43 01
Telefax (03 51) 4 88 43 75
E-Mail strassen-tiefbauamt@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
[facebook.com/stadt.dresden](https://www.facebook.com/stadt.dresden)

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

März 2018

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.